

Richtlinienvorschlag zur europäischen Einpersonengesellschaft (Societas Unius Personae)

Einführung einer neuen Rechtsform und Harmonisierung von nationalen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften zur Verbesserung der Möglichkeiten für grenzüberschreitende Tätigkeiten von Gesellschaften

Der Kommissionsvorschlag vom 9. April 2014 (COM (2014) 212: Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter) sieht die Einführung der Einpersonengesellschaft (Societas Unius Personae, „SUP“) als neue Rechtsform vor. Zugleich soll der Rechtsrahmen für Einpersonengesellschaften harmonisiert werden, wodurch insbesondere Zeit und Kosten im Zusammenhang mit der Gründung dieser minimiert werden sollen.

Dies kann insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen attraktiv sein, die in anderen EU-Mitgliedstaaten Tochtergesellschaften gründen wollen und momentan hiervon aufgrund zu hoher Rechtsberatungs- und Gründungskosten abgehalten werden. Möglicherweise würden auch größere Konzerne von der neu eröffneten Möglichkeit zur vereinfachten Gründung im EU-Ausland Gebrauch machen.

I. Rechtliche Ausgestaltung der SUP

Durch die Richtlinie in der Fassung, die diese im Vorschlag der Kommission hat, würden die Mitgliedstaaten verpflichtet, in ihrer Rechtsordnung eine nationale Rechtsform für die Einpersonengesellschaft vorzusehen, für die in allen Mitgliedstaaten dieselben Vorschriften und die unionsweite Abkürzung „SUP“ gelten würde. Demnach würde die SUP nicht als überstaatliche Gesellschaft eingeführt, sondern diese würde sich nach dem harmonisierten nationalen Recht richten.

II. Harmonisierung der nationalen Vorschriften

Die Errichtung und die Organisation der SUP würden nach den harmonisierten nationalen Vorschriften durchgeführt werden. Insbesondere die Errichtung der Gesellschaft wäre einfach, schnell und vor allem kostengünstig durch eine Online-Eintragung und die Verwendung einer Standard-Satzung ohne notarielle Beurkundung möglich. Demnach wäre die Gründung ohne physische Anwesenheit des Gründers, dessen Vertreters oder eines Bevollmächtigten realisierbar. Der Schriftverkehr wäre dabei unter Verwendung jeder Amtssprache der EU durchführbar. Ein weiterer Anreiz zur Gründung der SUP wäre das niedrige Mindestgründungskapital von einem Euro.

Jedoch ist nicht nur die originäre Gründung einer SUP, sondern auch die Umwandlung einer bereits in einer nationalen Gesellschaftsrechtsform bestehenden Gesellschaft vorgesehen. Hierbei wären die nationalen Umwandlungsvorschriften anzuwenden.

Weiterhin gäbe es keine Verpflichtung zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage (anders als beispielsweise für die UG (haftungsbeschränkt)), was zu einem in diesem Bereich fehlenden Gläubigerschutz führen würde und deshalb einer der Hauptkritikpunkte am Richtlinienvorschlag ist.

III. Gesetzgebungsverfahren

Das Ziel der Richtlinie, die grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten zu erleichtern, ist nicht neu. Bereits im Jahre 2008 unterbreitete die Europäische Kommission einen Vorschlag für das Statut der Europäischen Privatgesellschaft („SPE“). Mangels einstimmiger Annahme durch die Mitgliedstaaten wurde der Vorschlag seitens der Kommission zurückgezogen, wobei das Ziel selbst nicht aufgegeben wurde. Der jetzige Entwurf der Richtlinie über SUPs versucht, diejenigen Kritikpunkte zu berücksichtigen und auszuräumen, die der Umsetzung der SPE im Wege standen.

Der Rat hat am 21. Mai 2015 den ursprünglichen Richtlinienvorschlag in einzelnen Punkten geändert und bereits eine allgemeine Ausrichtung verabschiedet. Die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments bereiten derzeit ihre Stellungnahmen vor; die erste Lesung im Plenum soll voraussichtlich im September 2016 stattfinden.

Da das Vorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und Europäisches Parlament in jedem Fall auf eine gemeinsame Position verständigen. Ob es also zu der erforderlichen Einigung kommt oder die Richtlinie über SUPs das gleiche Schicksal ereilt wie die Richtlinie über SPEs, bleibt abzuwarten.

Bei Annahme des Kommissionsvorschlags wäre der jeweilige nationale Gesetzgeber verpflichtet, die dann erlassene Richtlinie innerhalb von 24 Monaten umzusetzen, wobei davon auszugehen ist, dass die nationalen Gesetzgeber diese Frist in Gänze ausnutzen werden. Demnach ist eine Umsetzung vor Ende 2018 eher unwahrscheinlich.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.